

**Allgemeine Bedingungen
der Ökobilanzgruppenverantwortlichen**

**Tiroler Regelzone AG
VKW-Übertragungsnetz AG**

(„Öko-BGV“)

in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg

(„AB-ÖKO“)

genehmigt durch Energie-Control GmbH

am ~~2. Dezember 2002~~ 10.11.2003

gemäß § 18 Abs 1 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil	5
I. Begriffsbestimmungen	5
II. Bestandteile der AB-ÖKO	7
III. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko- Erzeugern, Stromhändlern, BGV, NB und BKO	8
1) Ungültigkeit von Bestimmungen	8
2) Schriftformgebot	8
3) Kommunikation	9
4) Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge	10
5) Rechtsnachfolge	11
6) Störungen in der Vertragsabwicklung	12
7) Haftung des Öko-BGV	13
8) Grundsätze der Rechnungslegung durch den Öko-BGV	13
9) Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung	14
10) Erfüllungsort	15
11) Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB	15
12) Gerichtsstand	15
B) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-Erzeuger	16
I. Einleitung	16
II. Vertrag Öko-Erzeuger – Öko-BGV	16
III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe	16
1) Begründung der Mitgliedschaft zur Ökobilanzgruppe	16
2) Bilanzgruppenspezifische Aufgaben des Öko-BGV	16
3) Bilanzgruppenspezifische Pflichten des Öko-Erzeugers	17
4) Dauer der Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe	17
IV. Abnahme des Ökostroms	18
1) Umfang der Abnahme	18
2) Vergütung des Ökostroms	19191918
V. Systemnutzungsentgelte	19
C) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Stromhändler	20
I. Einleitung	20
II. Vertrag Öko-BGV – Stromhändler	20
III. Zuweisung der Abnahmequote	20
1) Verbrauchsumsatz/Abnahmequote an den Stromhändler	20
2) Datenübermittlung zum Zweck der Zuweisung der Abnahmequote	22
IV. Abnahme und Bezahlung des Ökostroms	22
1) Abnahme durch den Stromhändler	22
2) Zahlung durch den Stromhändler	22
D) Rechtsbeziehung Öko-BGV – BGV	27
I. Einleitung	27
II. Vertrag BGV – Öko-BGV	27
III. Übernahme des Summenfahrplans	27
IV. Kürzung bzw. Ablehnung von Fahrplänen	27
V. Sonstiges	27
E) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Netzbetreiber	28
I. Einleitung	28
II. Vertrag NB – Öko-BGV	28
III. Datenaustausch	28
1) Umfang des Datenaustausches	28
2) Datenformate	29
3) Datenüberprüfung und -korrektur	29
4) Datenverwendung	29

IV. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge	30
1) Pflichten der NB	30
2) Pauschalierung der Vorschreibung	30
F) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-BGV	31
I. Einleitung	31
II. Ausgleichsmechanismus	31
III. Vergütung	31

Abkürzungsverzeichnis

AB-ÖKO	Von der Energie-Control GmbH genehmigte Allgemeine Bedingungen des Öko-BGV
BGV	Bilanzgruppenverantwortliche(r)
BKO	Bilanzgruppenkoordinator(en)
EVÜ	Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen
EZB	Europäische Zentralbank
IPRG	(Österreichisches) Internationales Privatrechtsgesetz
NB	Verteiler- und/oder Übertragungsnetzbetreiber
Öko-BGV	Ökobilanzgruppenverantwortliche(r)
Öko-Erzeuger	Betreiber einer (von) Ökostromanlage(n)
Ökostromgesetz	Art 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden BGBl I Nr. 149/2002 idgF

A) Allgemeiner Teil

Nachstehende Bestimmungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko-Erzeugern, Stromhändlern, BGV, NB (im Folgenden jeder einzeln und alle zusammen auch kurz als „Partner“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AB-ÖKO und der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bezeichnet der Ausdruck:

- **Altanlage:** eine Ökostromanlage, für die vor dem 01.01.2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorliegen;
- **Ausgleichsenergie:** die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
- **Bilanzgruppe:** die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
- **Bilanzgruppenverantwortlicher:** eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft (Stelle) einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
- **Engpassleistung:** die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
- **Erneuerbare Energieträger:** erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
- **Herkunftsnachweis:** jene Bescheinigung, die belegt, aus welcher erneuerbaren Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde;
- **Herkunftsnachweisdatenbank: das von der Energie-Control GmbH in Umsetzung der Zielsetzungen des Ökostromgesetz entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem, das der Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, dem Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und der Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler dient. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank sind auf der website der Energie-Control GmbH unter www.e-control.at/ [ist noch zu ergänzen] abrufbar;**
- **Hybridanlage:** eine Erzeugungsanlage, die in Kombination unterschiedliche Technologien bei der Umwandlung eines oder mehrerer Primärenergieträger in elektrische Energie verwendet;

- **Kleinwasserkraftwerksanlage:** eine anerkannte Anlage auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW.
- **Mischfeuerungsanlage:** eine thermische Erzeugungsanlage, in der zwei oder mehrere Brennstoffe als Primärenergieträger eingesetzt werden;
- **Neuanlage:** eine Ökostromanlage, für die nach dem 31.12.2002 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt werden;
- **öffentliches Netz:** ein konzessioniertes Verteilernetz oder ein Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht;
- **Ökostrom:** elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
- **Ökostromanlage:** eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist.
- **Strom aus erneuerbaren Energieträgern:** elektrische Energie, die in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen, sowie den dem Anteil der Biomasse entsprechenden Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen, einschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird; ausgenommen ist Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- **Stromhändler:** eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
- **Zertifikate:** jene Bescheinigungen, welche die Erzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz von elektrischer Energie belegen und handelbar sind.

Im übrigen finden grundsätzlich die Begrifflichkeiten des EIWOG idF BGBl I Nr. 149/2002, des Ökostromgesetzes, der Sonstigen Marktregeln sowie der Richtlinien 96/92/EG und 2001/77/EG Anwendung.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

II. Bestandteile der AB-ÖKO

1. Folgende, auf der Internetseite der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) und des Öko-BGV (www.tirag.at bzw. www.vkw-grid.at) veröffentlichten und bei diesen aufliegende Dokumente, Urkunden und Unterlagen sind **in ihrer jeweils geltenden Fassung** integrierte Bestandteile dieser AB-ÖKO:

- Die Sonstigen Marktregeln in der für die Regelzone jeweils geltenden Fassung;
- Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung;
- Anhang I: Darstellung der Mitwirkungspflichten der Öko-Erzeuger bei der Erstellung der Prognose des Öko-BGV.

Über schriftliches Verlangen des Partners des Öko-BGV werden dem Partner die Sonstigen Marktregeln in der für die Regelzone jeweils geltenden Fassung und die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung vom Öko-BGV übermittelt.

Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf ihr jeweiliges Rechtsverhältnis zum Öko-BGV neben den Bestimmungen des Vertrags und der AB-ÖKO auch die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Die Partner erteilen dadurch auch ihre ausdrückliche Zustimmung, die in den oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben einzuhalten.

2. Weiters sind diesen AB-ÖKO folgende Dokumente, Urkunden und Unterlagen beigeschlossen, welche der Information und der Erläuterung des Marktsystems für die Partner des Öko-BGV dienen:

- Aktuelles Preisblatt der Vergütungen für Ökostrom;

III. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen des Öko-BGV zu Öko-Erzeugern, Stromhändlern, BGV, NB und BKO

1) Ungültigkeit von Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge einschließlich der Bestimmungen in den Anlagen zu den AB-ÖKO und allfälligen Nachträgen dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge dadurch nicht berührt.
- b) Der Öko-BGV und seine Partner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige und/oder nichtige Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für den Öko-BGV und die Partner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen.
- c) Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen.

~~2) Schriftformgebot~~

~~Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.~~

2) Formgebot

- a) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control GmbH – der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- b) Mitteilungen des Öko-BGV an die Partner für den operativen Betrieb über im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen mit den Partner relevante Umstände können erforderlichenfalls vom Öko-BGV – unbeschadet des vorstehend angeführten grundsätzlichen Schriftformerfordernisses – rechtsverbindlich auch mittels Telefax, E-Mail und/oder durch Veröffentlichung auf der website des Öko-BGV (www.tirag.at bzw. www.vkw-grid.at) oder jede andere geeignete Art erfolgen.

~~c) Der Öko-BGV wird die Partner bei jeder auf seiner website vorgenommenen Veröffentlichung durch entsprechenden Hinweis „VERBINDLICHE MITTEILUNG“ oder „UNVERBINDLICHE MITTEILUNG“ über die rechtliche Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der jeweiligen Veröffentlichung informieren. Jede Veröffentlichung, der nicht ausdrücklich der Hinweis „VERBINDLICHE MITTEILUNG“ beigefügt ist, entfaltet zwischen dem Öko-BGV und den Partnern keine direkten oder indirekten Rechtswirkungen, hat rein unverbindlichen Informationscharakter und ist nicht rechtserheblich. Dies gilt auch für Veröffentlichungen mit der Bezeichnung „UNVERBINDLICHE MITTEILUNG“. Diese entfalten ebenfalls zwischen dem Öko-BGV und den Partner keine direkten oder indirekten Rechtswirkungen, haben rein unverbindlichen Informationscharakter und sind nicht rechtserheblich. Die Haftung des Öko-BGV für Veröffentlichungen mit der Bezeichnung „UNVERBINDLICHE MITTEILUNG“ ist demgemäß zur Gänze ausgeschlossen. Dies gilt im Besonderen auch für allfällige Vertrauensschäden.~~

3) Kommunikation

- a) Der Öko-BGV und die Partner werden einander die Telefon- und Telefaxnummern, E-mail-Adressen und gegebenenfalls Daten E-mail Adressen bekannt geben, über die der Datenaustausch aufgrund der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge abgewickelt wird. Weiters werden der Öko-BGV und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter bekannt geben.
- b) Der Öko-BGV und die Partner sind verpflichtet, Änderungen der Daten laut lit. a) ohne Verzögerung bekannt zugeben.

4) Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge

- a) Sollten infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Vergütungen für Öko-Energie und/oder die Verrechnungspreise für Ökoenergie und/oder der Förderbeitrag für Öko-Energie unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.
- b) Die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar durch Gesetz, durch Verordnung, durch Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung festgesetzten Vergütungen, Verrechnungspreise und/oder Förderbeiträge haben für die zwischen dem Öko-BGV und seinen Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung.
- c) Sofern die gesetzlich vorgesehenen Verordnungen über die Entgelte der Leistungen des Öko-BGV nicht erlassen oder nicht rechtswirksam sind, ist der Öko-BGV gegenüber dem jeweils betroffenen Partner berechtigt, eine angemessene Abgeltung seiner mit der Erfüllung seiner Aufgaben als Öko-BGV verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen, der Differenzbeträge, die sich aus den Erlösen aus dem Verkauf von Öko-Energie und den dafür zu bezahlenden Vergütungen ergeben, sowie seiner Aufwendungen für die Ausgleichsenergie, zu verlangen.
- d) Die Partner des Öko-BGV nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die gegenständlichen AB-ÖKO und/oder die auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des Ökostromgesetzes und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch den Öko-BGV an die neue bzw. geänderte Rechtslage anzupassen bzw. vom Öko-BGV und dem jeweils betroffenen Partner einvernehmlich aufzuheben sind.
- e) Die Partner des Öko-BGV nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass der Öko-BGV verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control GmbH die AB-ÖKO zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AB-ÖKO über Aufforderungen der Energie-Control GmbH oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der Öko-BGV die Partner von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-ÖKO treten zum vom Öko-BGV bekanntgegebenen Zeitpunkt, frühestens

jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Verständigung der Partner in Kraft, sofern die Partner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs sind der Öko-BGV und der jeweilige Partner berechtigt, das unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Erhalt des Widerspruchs zum jeweiligen nächsten Monatsletzten aufzulösen. Der betroffene Partner des Öko-BGV und der Öko-BGV sind jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

- f) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und der Mitgliedschaft in der Öko-Bilanzgruppe für den Öko-BGV und die Partner bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner die drohende und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende und/oder eingetretene Überschuldung der jeweils anderen Partei, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge sowie der sich aus dem Ökostromgesetz ergebenden Verpflichtungen (insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme und Bezahlung der zugewiesenen Ökoenergie).
- g) Die AB-ÖKO gelten auch nach Beendigung des Vertrags des Öko-BGV zum jeweiligen Partner bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

5) Rechtsnachfolge

- a) Der Öko-BGV und die Partner sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge ist der jeweils anderen Partei umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger der Partner bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Öko-BGV, welche dieser aber nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass der Rechtsnachfolger des Partners die Verpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV erfüllen wird. Widerspricht der Öko-BGV nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Erhalt der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Partner, so gilt die Zustimmung als erteilt.

- c) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Partner und der Öko-BGV halten sich diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

6) Störungen in der Vertragsabwicklung

- a) Sollten der Öko-BGV oder die Partner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine eine Ersatzpflicht auslösende Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.

Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das den Öko-BGV oder die Partner hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und welches auch durch die äußerste zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen, auch der an der Abwicklung beteiligten NB, bei Unterbrechung der Lieferung und/oder Abnahme durch die beteiligten NB, Untätigkeit und/oder Säumigkeit, insbesondere bei der Preisregelung, von Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, sowie bei der Verweigerung des Vertragsabschlusses durch Stromhändler und/oder NB mit dem Öko-BGV in einem solchen Ausmaß, dass der Öko-BGV an der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gehindert ist.

- b) Sobald der Öko-BGV oder die Partner von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Partner und den Öko-BGV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekannt zugeben.
- c) Die betroffenen Partner und der Öko-BGV sind bei sonstiger Ersatzpflicht verpflichtet, sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen. Die Partner sind weiters verpflichtet, solange die höhere Gewalt andauert die anderen betroffenen Partnern und Öko-BGV angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

7) Haftung des Öko-BGV

- a) Der Öko-BGV haftet den Partnern grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Öko-BGV ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden - nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten des Öko-BGV gehaftet.
- b) Eine Haftung des Öko-BGV für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Partner und der Öko-BGV verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

8) Grundsätze der Rechnungslegung durch den Öko-BGV

- a) Rechnungen des Öko-BGV werden den Partnern grundsätzlich im Voraus per Telefax und in der Folge im Original auf dem Postweg übermittelt. Sämtliche Zahlungen der Partner gegenüber dem Öko-BGV sind – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall – binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Telefax zur Zahlung fällig und auf Kosten und Gefahr der Partner auf das vom Öko-BGV bekanntgegebene Konto abzugsfrei zu überweisen. Die Partner werden dem Öko-BGV über sein Verlangen allenfalls eine Einziehungsermächtigung über ein von diesen ständig für ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV ausreichend gedecktes Bankkonto eines inländischen Kreditinstitutes, eines Kreditinstitutes im EWR-Raum oder in der Schweiz erteilen. Zahlungen des Öko-BGV an Partner werden – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutschriften durch den Öko-BGV abgewickelt. Die Partner haben dem Öko-BGV ein inländisches Bankkonto bekanntzugeben, auf welches die Überweisung der Gutschriftsbeträge schuldbefreiend erfolgen kann.
- b) Sämtliche Zahlungen der Partner an den Öko-BGV erfolgen ohne Abzüge und Einbehaltung oder Aufrechnung.
- c) Fällige Beträge werden bis zum Zahlungseingang beim Öko-BGV zum Verzugszinssatz in der Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz verzinst. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die Partner in jedem Fall verpflichtet, dem Öko-BGV sämtliche Aufwendungen und/oder Kosten der notwendigen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen. Der Öko-BGV ist berechtigt, ihm obliegende Verpflichtungen an Partner wegen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis

entstandener Ansprüche zurückzuhalten und/oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen und noch nicht fällig sind.

- d) Ansonsten tragen der Öko-BGV und die Partner die Kosten, gesetzlichen Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeweils selbst.

9) Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung

- a) Die Partner erklären sich durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Öko-BGV ausdrücklich damit einverstanden, dass der Öko-BGV die ihm im Zuge der Rechtsbeziehung vom Partner bekanntgegebenen Daten speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und notwendigenfalls in Erfüllung seiner Aufgaben als Öko-BGV den anderen Öko-BGV, den BKO, der Energie-Control GmbH und anderen Behörden (insbesondere Landesregierungen) übermittelt. In den mit den Partnern auf Basis dieser AB-ÖKO abzuschließenden Verträgen wird eine den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung über die Zustimmung der Partner zur Datenübermittlung/-verwendung aufgenommen.
- b) Sämtliche auf Basis dieser AB-ÖKO vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der in den Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.

10) Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisdatenbank

Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass gemäß der Ziele und Bestimmungen des Ökostromgesetzes und im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse die Notwendigkeit besteht, die Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler über das von der Energie-Control GmbH entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Herkunftsnachweisdatenbank) abzuwickeln. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank sind auf der website der Energie-Control GmbH unter www.e-control.at/ ~~[ist noch zu ergänzen]~~ abrufbar.

Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der Öko-BGV über Aufforderung der Energie-Control GmbH diejenigen Daten, die ihm im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekanntgegeben werden,

- von Öko-Erzeugern die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger

• von Stromhändlern, die per Fahrplan zugewiesenen Ökostrommengen erfasst, speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und der Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch übermittelt.

Weiters erteilen die Partner durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO ihre ausdrückliche Zustimmung, dass den Stromhändler über die Herkunftsnachweisdatenbank Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz über die vom Öko-BGV an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

10) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Öko-BGV und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ist der Firmensitz des Öko-BGV.

11) Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB

- a) Die AB-ÖKO und die unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Die Geltung von, diesen AB-ÖKO widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner ist ausgeschlossen.

12) Gerichtsstand

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Öko-BGV und seinen Partnern aus den, unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen, Verträgen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz des Öko-BGV vereinbart.

B) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-Erzeuger

I. Einleitung

Gemäß § 10 Ökostromgesetz ist der Öko-BGV verpflichtet, die ihm von Öko-Erzeugern angebotene elektrische Energie („Ökostrom“) zu den AB-ÖKO und den Vergütungen nach § 11 Ökostromgesetz abzunehmen. Die Öko-Erzeuger sind verpflichtet, Mitglied der Ökobilanzgruppe des Öko-BGV zu sein (§ 16 Ökostromgesetz), sofern sie sich auf die Abnahmepflicht des Öko-BGV berufen.

II. Vertrag Öko-Erzeuger – Öko-BGV

Der Öko-Erzeuger und der Öko-BGV werden über die Abnahme und die Vergütung von in der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom einen schriftlichen Vertrag abschließen, in welchem nähere technische und organisatorische Regelungen über Art und Umfang der Abnahme, Art und Umfang der vom Öko-Erzeuger bekanntzugebenden Daten und die Vergütung von Ökostrom geregelt werden.

III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe

1) Begründung der Mitgliedschaft zur Ökobilanzgruppe

a) Mit der Rechtswirksamkeit des zwischen dem Öko-Erzeuger und dem Öko-BGV abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Öko-Erzeugers zur Ökobilanzgruppe des Öko-BGV **begründet.**

Die Organisation der Ökobilanzgruppe richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

b) Der Öko-BGV ist berechtigt, den Vertragspartner aus der Öko-Bilanzgruppe auszuschließen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dem Ökostromgesetz, den AB-ÖKO und/oder den zur Umsetzung des Ökostromgesetzes abgeschlossenen Verträgen nicht nachkommt.

2) Bilanzgruppenspezifische Aufgaben des Öko-BGV

a) Der Öko-BGV ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die ihn nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (insbesondere EIWOG, Ökostromgesetz), den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie seine Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den NB und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.

- b) Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen wird entsprechend den Vorgaben den in der Regelzone geltenden Marktregeln erfolgen.
- c) Soweit der Öko-BGV in Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppe nach außen vertritt, handelt er als mittelbarer (indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3) Bilanzgruppenspezifische Pflichten des Öko-Erzeugers

- a) Der Öko-Erzeuger hat bei der Erfüllung der dem Öko-BGV obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken.
- b) Die Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere in der:
 - Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose des Öko-BGV gemäß Anhang I.
 - Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an den Öko-BGV;
 - Mitwirkung bei sämtlichen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe.
 - Ökobilanzgruppe. **Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme und des Beginns der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände.**
- c) Der Öko-BGV akzeptiert, dass die Öko-Erzeuger sich zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere der NB, in deren Netz die von ihnen betriebenen Anlagen einspeisen, bedienen können.

4) Dauer der Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe

- a) Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Öko-Erzeuger und dem Öko-BGV abgeschlossenen Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- b) Der Öko-Erzeuger kann den Vertrag mit dem Öko-BGV unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jeweils zum Letzten eines MonatsKalendermonats kündigen.

- c) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Auf die Bestimmungen des Abschnitt A) III. 4) wird verwiesen. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder –bezahlung der vom Öko-BGV einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Öko-Erzeuger Mitglied in der Öko-Bilanzgruppe ist (Personenidentität).

IV. Abnahme des Ökostroms

1) Umfang der Abnahme

- a) Der Öko-BGV wird nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Öko-Erzeuger abgeschlossenen Vertrags die physikalisch in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie aus der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers abnehmen.
- b) Rechtsbedingungen für die Abnahme sind insbesondere:
- Aufrechte ~~und~~ rechtskräftige bescheidkonforme Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Öko-Erzeugers als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz;
 - Abgabe der gesamten aus der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie über einen mindestens 3 (drei) Kalendermonate dauernden Zeitraum, wobei der Eigenverbrauch der Ökostromerzeugungsanlage in Abzug zu bringen ist;
 - Ordnungsgemäße und rechtsgültige Beendigung der Mitgliedschaft des Öko-Erzeugers in seiner bisherigen Bilanzgruppe unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln, den Netzbedingungen und den jeweiligen AB des bisherigen BGV vorgesehenen Regelungen.
 - Übermittlung der vollständigen Wechselinformation über den Bilanzgruppenwechsel gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen durch den zuständigen NB an den Öko-BGV vor Begründung der Bilanzgruppenmitgliedschaft in der Ökobilanzgruppe bzw. Abschluss des Vertrags mit dem Öko-BGV;
 - Rechtswirksamkeit des Vertrags zwischen Öko-BGV und Öko-Erzeuger;
 - aufrechte Mitgliedschaft zur Ökostrombilanzgruppe des Öko-BGV;
 - Bekanntgabe der erforderlichen Daten gemäß Einzelvertrag durch den Öko-Erzeuger;
 - Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms.

2) Vergütung des Ökostroms

- a) Der Öko-BGV wird dem Öko-Erzeuger die physikalisch in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie aus der Ökostromanlage des Öko-Erzeugers zu den behördlich festgelegten Vergütungen abnehmen.
- b) Die Auszahlungen für den übernommenen Ökostrom erfolgen grundsätzlich monatlich.
- c) Grundlage dieser Gutschriften (Vergütung) sind die vom jeweiligen NB je Knotenpunkt dem Öko-BGV übermittelten Zählwerte. Wenn in diesen Gutschriften auch Zählwerte von Öko-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen berücksichtigt wurden bzw. wenn für Anlagen mit Online-Messung zum Zahlungstermin keine endgültigen Daten vorliegen, dann erfolgt die Vergütung auf Basis der zum Zahlungstermin bekannten Einspeisemengen.
- d) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos auf ein inländisches Bankkonto, das der Öko-Erzeuger dem Öko-BGV bekannt zu geben hat.

V. Systemnutzungsentgelte

Der NB kann den Öko-BGV bevollmächtigen, die auf den Öko-Erzeuger entfallenden Systemnutzungsentgelte einzuheben. Der Öko-BGV hat diese Bevollmächtigung dem Öko-Erzeuger zur Kenntnis zu bringen.

C) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Stromhändler

I. Einleitung

Gemäß § 19 Abs 1 Ökostromgesetz sind Stromhändler verpflichtet, den ihnen vom Öko-BGV zugewiesenen Fahrplan im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz zu übernehmen, den daraus resultierenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom zu kaufen und den Öko-BGV das Entgelt in der Höhe des Verrechnungspreis für diese Mengen monatlich zu entrichten.

II. Vertrag Öko-BGV – Stromhändler

Der Stromhändler und der Öko-BGV werden über die Zuweisung und die Vergütung von Ökostrom einen schriftlichen Vertrag abschließen. Grundlage dieses Vertrages sind die von der Energie-Control GmbH genehmigten AB-ÖKO in ihrer jeweils gültigen Fassung. ~~Der Stromhändler anerkennt die Berechtigung des Regelzonenführers, regelzonenüberschreitende Fahrpläne anteilig zu kürzen oder zur Gänze abzulehnen, wenn der Stromhändler seinen Verpflichtungen aus dem Ökostromgesetz, den AB-ÖKO und/oder den abzuschließenden Verträgen nicht nachkommt.~~

III. Zuweisung der Abnahmequote

1) Verbrauchsumsatz/Abnahmequote an den Stromhändler

- a) Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge an Ökostrom erfolgt mittels Fahrplan in Anlehnung an die in der Regelzone geltenden Sonstigen Marktregeln bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen bis 10.00 Uhr des jeweiligen Werktags für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag.
- b) Der Öko-BGV wird pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, Summenfahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist. Die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Abnahmequote pro Stromhändler sind diejenigen Daten, die gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines BKO festgesetzt wird, für die Berechnung der Clearinggebühr des BKO herangezogen werden.
Hierzu gibt der BKO dem Öko-BGV bis spätestens 5 (fünf) Werktage vor dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres die Verbrauchsumsätze je Regelzone für das vergangene Kalenderjahr bekannt. Weiters übermittelt der BKO dem Öko-BGV der Regelzone, in

welcher der BKO zuständig ist, die zugehörigen Verbrauchsumsätze der einzelnen in der jeweiligen Regelzone registrierten Bilanzgruppen und Stromhändler, wobei der Verbrauch für Pumpspeicherung dabei jedenfalls in Abzug zu bringen ist.

Die jährliche Abnahmequote wird grundsätzlich für den Zeitraum 01.03. jeden Kalenderjahres bis 28.02. bzw. in Schaltjahren bis 29.02. des darauf folgenden Kalenderjahres festgelegt. Für die Monate Jänner und Februar 2003 erfolgt die Berechnung einer provisorischen Abnahmequote, die ab 01.03.2003 allenfalls nach den obigen Grundsätzen angepasst wird. Für die provisorische Abnahmequote sind die Verbrauchsdaten für den Zeitraum 01.11.2001 bis 31.10.2002 heranzuziehen. Die provisorische Abnahmequote ist bis spätestens 20.12.2002 dem Öko-BGV bekannt zu geben.

- c) Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der jährlichen Abnahmequote haben auf die Abnahmequote pro Stromhändler grundsätzlich keine Auswirkung und werden gegebenenfalls bei der jährlichen Neuberechnung der Abnahmequote durch den Öko-BGV für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt.
- d) Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalenderjahres eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV/der Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV/des Stromhändlers zu seinen Bilanzgruppenmitgliedern – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV/Stromhändler übergehen, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten der betroffenen Stromhändler vornehmen.
- e) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler – aus welchem Grund auch immer – die Bilanzgruppe wechselt, wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten vornehmen.
- f) Für den Fall, dass während eines laufenden Kalenderjahres ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt oder seine Tätigkeit neu aufnimmt, so wird der Öko-BGV umgehend eine Neuberechnung der Abnahmequoten vornehmen.
- g) Bei neu eingerichteten Bilanzgruppen/Stromhändlern wird für die Abnahmequote der, dem BKO für die Einrichtung der Bilanzgruppe gegenüber bekanntgegebene, geschätzte Energieabsatz für die Berechnung der Abnahmequote eines Monats herangezogen und auf den Zeitraum bis zur nächstfolgenden regulären Neuberechnung der Abnahmequote hochgerechnet. Diesfalls wird der Öko-BGV umgehend auch eine Neuberechnung der Abnahmequoten aller Stromhändler vornehmen.

h) Der Öko-BGV wird erforderlichenfalls spätestens ab Vorliegen der tatsächlich gemessenen Einspeisemengen eines Kalenderjahres aus allen Ökostromanlagen der Öko-Bilanzgruppen der drei Öko-BGV einen Abgleich der gemäß der zugewiesenen Fahrplanmengen vereinnahmten Vergütungen und der gemäß der tatsächlich gemessenen Einspeisemengen von den Stromhändlern zu entrichtenden Vergütungen vornehmen. Der Öko-BGV wird sich weiters bemühen, mit den Öko-Erzeugern, NB und den Stromhändlern Einvernehmen dahingehend zu erzielen, dass die Stromhändler insbesondere in Hinblick auf deren Pflicht zum Ausweis der Herkunft der elektrischen Energie - Herkunftsnachweise erhalten. Der Öko-BGV wird bis Ende Juni 2003 nach entsprechender Diskussion mit den Marktteilnehmern einen Formulierungsvorschlag für die organisatorische Abwicklung der Aufrollung der Energie-Control GmbH zur Genehmigung vorlegen.

2) Datenübermittlung zum Zweck der Zuweisung der Abnahmequote

Der Stromhändler stimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich der Übermittlung des einschlägigen Datenmaterials und Informationen an den BKO zur Ermittlung der Abnahmequote zu.

IV. Abnahme und Bezahlung des Ökostroms

1) Abnahme durch den Stromhändler

Der Stromhändler ist verpflichtet, den ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesenen Fahrplan zu übernehmen und die darin angeführte Menge an Ökostrom vom Öko-BGV zu dem jeweils gültigen Verrechnungspreis zu kaufen.

2) Zahlung durch den Stromhändler

- a) Der Stromhändler ist weiters verpflichtet das Entgelt in der Höhe des jeweils gültigen Verrechnungspreises für die zugewiesenen Mengen monatlich zu entrichten.
- b) Für die Verrechnung gelten im Übrigen die oben in Abschnitt A) angeführten Grundsätze der Rechnungslegung durch den Öko-BGV.

3)

23) Monitoring, Veröffentlichung und jährlicher wirtschaftlicher Ausgleich

von Prognoseabweichungen zwischen Öko-BGV und Stromhändler

- a) Die Öko-BGV der österreichischen Regelzonen führen laufend zur Festlegung des zwischen ihnen gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz zu gewährleistenden wirtschaftlichen Ausgleichs einen entsprechenden Abstimmungsprozess durch.
- b) Nach Durchführung dieses Ausgleichs zwischen den Öko-BGV der österreichischen Regelzonen werden die Öko-BGV, beginnend mit 31.10.2003, eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der auf Einspeiseprognosen basierenden mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommene Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen positiven oder negativen Differenz wird auf der Website des ÖKO-BGV (www.tirag.at bzw. www.vkw-grid.at) und auf der Website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 16.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur Information der Stromhändler veröffentlicht.
- c) Spätestens bis zu jedem 07.02. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit 07.02.2004, werden die Öko-BGV die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr (also erstmals für 2003) ermitteln.

Beträgt diese Abweichung für das Kalenderjahr 2003 bis zu +/- 4 % bzw. für die darauf folgenden Kalenderjahre bis zu +/- 2 %, so werden die Öko-BGV dies den Stromhändlern mittels Veröffentlichung auf der Website des ÖKO-BGV (www.tirag.at bzw. www.vkw-grid.at) und auf der Website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.

Bei Übersteigen der o.g. Grenzwerte der Abweichung erfolgt neben der obigen Veröffentlichung des Ergebnisses des Abgleichs ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Öko-BGV und Stromhändlern nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- d) Die von den Öko-BGV für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler

zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der Tiroler Regelzonen AG und der VKW-Übertragungsnetz AG zugeordnet.

Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung durch die Öko-BGV nach nachstehenden Regeln.

Im Falle einer Abweichung zulasten der Öko-BGV, wenn mehr Ökostrom von den Ökobilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplanzuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende jährliche Nachverrechnung der Differenzmenge zum Preis von € 0,045/kWh abzüglich dem Marktpreis, der sich aus dem Durchschnitt der von E-Control GmbH vierteljährlich festgelegten und veröffentlichten Marktpreise i. S. § 20 Ökostromgesetz für das vergangene Kalenderjahrs ergibt.

Für den Fall, dass der von den Öko-BGV vorzunehmende Abgleich ergibt, dass weniger Ökostrom von den Ökobilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Preis € 0,045/kWh abzüglich des durchschnittlichen von der Energie-Control GmbH vierteljährlich festzulegenden Marktpreis im Sinne des § 20 Ökostromgesetz des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.

e) Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilung der Öko-BGV an die Stromhändler ihrer Regelzone zu dem der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung gemäß des vorstehenden Punktes D IV. 2).

V. Sicherheitsleistung durch die Stromhändler

1) Sicherheitenbestellung

- a) Stromhändler sind gegenüber dem Öko-BGV verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge binnen 10 (zehn) Werktagen nach Vertragsabschluss angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Stromhändler, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten.
- b) Die Art und Form der Sicherheit ist zwischen dem Öko-BGV und den Stromhändlern jeweils im Einzelvertrag zu vereinbaren. Es stehen grundsätzlich folgende Sicherungsformen zur Auswahl:
- Abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf den Öko-BGV zu lauten hat und bei diesem zu hinterlegen ist;
 - Wertpapiere (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren);
 - Garantieerklärung eines Konzernunternehmens oder einer Gebietskörperschaft.
- c) Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Höhe der Sicherheiten (in EUR)} = \frac{\text{geschätzte Jahresabnahme von Ökostrom durch den Stromhändler (in MWh)}}{6} * 45 \text{ EUR/MWh}$$

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten entfällt bei Beträgen unter 3.500 EUR (Bagatellgrenze). Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten wird mit 10.500.000 EUR begrenzt.

Werden dem Öko-BGV Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist der Öko-BGV berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stromhändlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der

Ansprüche des Öko-BGV die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- d) Sicherheiten sind auf österreichische Depots und/oder österreichische Konten zu halten, auf die der Öko-BGV oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zugunsten des Öko-BGV oder eines von ihm Beauftragten zu setzen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zugunsten des Öko-BGV zu setzen. Eine Hinterlegung ist dann erfolgt, wenn der Öko-BGV vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.

2) Sicherheitenverwertung

- a) Der Zugriff des Öko-BGV auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- b) Der Öko-BGV ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Stromhändler seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 (zehn) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Öko-BGV berechtigt, die vom Stromhändler gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- c) Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

3) Sicherheitenfreigabe

Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags des Öko-BGV zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Stromhändler.

D) Rechtsbeziehung Öko-BGV –BGV

I. Einleitung

Der Öko-BGV wird den BGV, in deren Bilanzgruppe Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, einen Summenfahrplan im Sinne §15 Abs1 Z 3 Ökostromgesetz zuweisen.

II. Vertrag BGV – Öko-BGV

Der BGV und der Öko-BGV werden über die Feststellung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag abschließen. Grundlage dieses Vertrags sind die von der Energie-Control GmbH genehmigten AB-ÖKO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. Übernahme des Summenfahrplans

Der BGV übernimmt den zugewiesenen Summenfahrplan des Öko-BGV. Der BGV unterstützt den Öko-BGV dadurch, indem er dafür sorgt, dass der Stromhändler die zugewiesene Ökostrommenge übernimmt und dadurch eine ausgeglichene Energiebilanz der Bilanzgruppe gegeben ist.

~~IV. Kürzung bzw. Ablehnung von Fahrplänen~~

~~Der BGV stimmt einer anteiligen Kürzung oder einer Ablehnung von Regelzonen überschreitenden Fahrplänen durch den Regelzonenführer zu, falls ein Stromhändler, der Mitglied in seiner Bilanzgruppe ist, seinen Verpflichtungen nach dem Ökostromgesetz nicht nachkommt.~~

V. Sonstiges

Der BGV erklärt sich bereit, den Öko-BGV bei der Umsetzung des Ökostromgesetzes zu unterstützen. So wird er insbesondere die Aufnahme eines Stromhändlers in die Bilanzgruppe daran binden, dass der Stromhändler einen rechtsgültigen Vertrag mit dem Öko-BGV nachweist. ~~Der BGV ist bereit, den Stromhändler bei Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Öko-BGV zu kündigen.~~

E) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Netzbetreiber

I. Einleitung

Gemäß § 22 Abs 1 Ökostromgesetz sind die NB verpflichtet, den zur Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 Ökostromgesetz von Endverbrauchern zu leistenden bundeseinheitlichen Förderbeitrag gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Diese vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Öko-BGV abzuführen, wobei die Öko-BGV berechtigt sind, den Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Weiters sind die NB verpflichtet, dem Öko-BGV sämtliche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

II. Vertrag NB – Öko-BGV

Der NB und der Öko-BGV werden über die Feststellung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag abschließen.

III. Datenaustausch

1) Umfang des Datenaustausches

a) Der NB ist verpflichtet, dem Öko-BGV folgende Daten und Informationen bekanntzugeben und diese Daten erforderlichenfalls zu aktualisieren:

- Sämtliche für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden, sowie – soweit beim NB vorhanden und vom Öko-BGV eingefordert – meteorologischen und hydrologischen Vergangenheitsdaten;
- Wechselinformation gemäß den gültigen Sonstigen Marktregeln bei einem Wechsel eines Öko-Erzeugers aus einer anderen Bilanzgruppe in die Öko-Bilanzgruppe;
- die Messdaten der einzelnen Ökostrom-Anlagen, welche mit einem Lastprofilzähler gemessen werden, in ¼-Stundenzeitreihen, wobei für den Übermittlungszeitpunkt nach Engpaßleistung/Engpassleistung und nach Anlagentype unterschieden werden kann; die Übermittlungszeitpunkte sind im abzuschließenden schriftlichen Vertrag zu vereinbaren;
- die nach der Öko-Bilanzgruppe aggregierten Zeitreihen (1/4-h-Werte) summiert für gemessene und nicht gemessene Öko-Erzeugungsanlagen monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum;

- soweit bei Öko-Erzeugern vorhanden, die Onlinemesswerte der eingespeisten Leistung;
 - Lastprofiltyp und angenommener Prognosewert für Öko-Erzeuger mit standardisierten Lastprofilen;
 - Die eingespeiste Energiemenge der einzelnen gemessenen Ökostromanlagen mit Lastprofilzählern entsprechend der Fristen für das 1. Clearing;
 - die eingespeiste Energiemengen von Öko-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen entsprechend den Fristen für das 2. Clearing.
- b) Der Öko-BGV akzeptiert, dass sich die NB zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere NB, die ein übergeordnetes Netz betreiben, bedienen können.
- c) Die Gefahr für die Richtigkeit und rechtzeitige Übermittlung der Daten und Informationen trägt der NB. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind dem Öko-BGV neu zu übermitteln. Der NB haftet für sämtliche Fehler und/oder Versäumnisse der Datenübermittlung.
- d) Der Öko-BGV ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Die diesbezügliche Gefahr trägt ausschließlich der NB. Der Öko-BGV wird die übermittelten Daten ausschließlich auf ihre Plausibilität durchsehen.

2) Datenformate

Das Format und der Umfang der Datenübermittlung hat entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Regelzone geltenden Marktregeln und ist erforderlichenfalls gesondert zwischen Öko-BGV und NB zu vereinbaren.

3) Datenüberprüfung und -korrektur

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten werden der Öko-BGV und der NB ihre Daten abgleichen und gemeinsam darauf hinwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird. Die Haftung und die Verpflichtung zur Klag- und Schadloshaltung des Öko-BGV durch den NB gemäß der vorstehenden Bestimmungen bleibt davon unberührt.

4) Datenverwendung

Der Öko-BGV wird die ihm vom NB übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln verwenden und nur an Dritte

überlassen, die diese Dateninformationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Ansonsten wird der Öko-BGV Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern, von denen er im Zuge der Datenlieferung durch den NB Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offen legen.

IV. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge

1) Pflichten der NB

- a) Der NB ist verpflichtet, den bundeseinheitlichen Förderbeitrag im Sinne des § 12 Ökostromgesetz den jeweiligen Endverbrauchern mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt in Rechnung zu stellen und von diesen einzuheben.
- b) Der NB ist weiters verpflichtet, dem Öko-BGV die den Endverbrauchern in Rechnung gestellten Förderbeiträge regelmäßig nach den nachstehenden Bestimmungen abzuführen.

2) Pauschalierung der Vorschreibung

- a) Der Öko-BGV wird dem NB vierteljährlich jeweils zahlbar am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres einen pauschalieren und jährlich zu Jahresbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen: Grundlage dieser Pauschalierung sind die zu diesem Zeitpunkt zuletzt von der Energie-Control GmbH erhobenen Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich des NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebenen gegliedert werden. Sollten die Daten des Vorjahres zu diesem Zeitpunkt von der Energie-Control GmbH noch nicht erhoben sein, werden für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt erhobenen Verbrauchsdaten eines Vorjahres unter Berücksichtigung des Mengenwachstums herangezogen. Die NB erklären sich mit der Übermittlung dieser Daten von der Energie-Control GmbH an den Öko-BGV ausdrücklich für einverstanden.
- b) Der NB wird dem Öko-BGV für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB in Rechnung gestellten und abzuführenden Förderbeiträge unter Berücksichtigung der pauschalieren Vorschreibungen und bereits in Rechnung gestellten Förderbeiträgen legen. Der NB wird dem Öko-BGV zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere ein detailliertes Mengengerüst, übermitteln. Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden vierteljährlichen Rechnungstermin, das heißt frühestens am 31.03. des Folgejahres, beginnend mit 31.03.2004.

F) Rechtsbeziehung Öko-BGV – Öko-BGV

I. Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 Ökostromgesetz haben die Öko-BGV soweit noch keine bundesweite Ökobilanzgruppe eingerichtet ist, für einen Ausgleich der abgenommenen Ökostrommengen und der Vergütungen derart zu sorgen, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die geleisteten Vergütungen gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt werden, wobei allfällige Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz in den Ausgleich nicht einzubeziehen sind.

Auf die Rechtsbeziehungen Öko-BGV - Öko-BGV findet nur der Abschnitt F) dieser AB-Öko Anwendung, nicht jedoch die anderen Abschnitte dieser AB-Öko.

II. Ausgleichsmechanismus

Die Öko-BGV erstellen basierend auf den von den Netzbetreibern und Öko-Erzeugern vorgelegten Daten Prognosen über die in ihrer Regelzone für den nächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen für die nachfolgenden Tage bis einschließlich des nächsten Werktages zu erwartende Ökostromeinspeisung je Viertelstunde. Diese Prognosezeitreihen werden im Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebenen Energiemenge an Endverbraucher pro Regelzone an die anderen Öko-BGV weitergegeben.

III. Vergütung

Die Vergütung für den zwischen den Öko-BGV wechselseitig zugewiesenen Ökostrom erfolgt basierend auf den zugewiesenen Ökostrommengen und den durchschnittlich pro Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Einspeisetarifen des zuweisenden Öko-BGV, wobei bei der Berechnung der Durchschnittswerte allfällige Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz in Abzug zu bringen sind.

Darstellung der Mitwirkungspflichten der Öko-Erzeuger bei der Erstellung der Prognose des Öko-BGV

Öko-Erzeuger haben dem Öko-BGV die Daten gemäß nachstehender Tabelle zu übermitteln und laufend aktuell zu halten:

Anlagentyp	Erzeugungsfahrplan	Geplante Stillstandzeiten	Meteorologische — bzw. hydrologische Vergangenheitsdaten
<u>Anlagentyp</u>	<u>Erzeugungsfahrplan</u>	<u>Geplante Stillstandzeiten</u>	<u>Meteorologische — bzw. hydrologische Vergangenheitsdaten</u>
Öko-Anlage mit standardisiertem Lastprofil	nein	nein	nein
gemessene Öko-Anlage mit einer Engpassleistung < 5 MW	nein	nein	nein
Windkraftanlage (unabhängig von Engpassleistung)	nein	ja	ja
Kleinwasserkraftanlage mit einer Engpassleistung ≥ 5 MW	ja	ja	ja
Sonstige Öko-Anlage mit einer Engpassleistung ≥ 5 MW	ja	ja	nein

Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen:

Die Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen hat bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Werktages für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder

gesetzlichen Feiertagen für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag an den Öko-BGV zu erfolgen.

Die Übermittlung der Erzeugungsfahrpläne erfolgt grundsätzlich gemäß den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Als Knotenpunktsbezeichnung wird der Öko-Erzeuger die Zählpunktbezeichnung verwenden.

Bekanntgabe geplanter Stillstandszeiten:

Öko-Erzeuger haben dem Öko-BGV geplante Stillstandszeiten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise ehestmöglich mitzuteilen.

Übermittlung meteorologischer und hydrologischer Vergangenheitsdaten:

Soweit bei Öko-Erzeugern vorhanden und aufgezeichnet, haben diese sämtliche für die Öko-Anlage(n) relevanten meteorologischen bzw. hydrologischen Vergangenheitsdaten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise zu jedem Monatsersten dem Öko-BGV mitzuteilen.
